

Hinweise für Arbeitgeber

Die Staplerfahrausbildung in der Staplerfahrschule Weinfelden entspricht einer Grundausbildung und ist entsprechend der spezifischen Gefährdungen im Betrieb zu ergänzen:

- Im Betrieb ist für den Einsatz der Stapler eine Gefahrenermittlung durchzuführen. Die Staplerfahrer sind über die dabei festgestellten Gefahren zu informieren und über die Massnahmen zu deren Verhütung zu instruieren.
- In der Instruktion ist darauf hinzuweisen, dass bei Staplern mit Beckengurten eine allgemeine Gurtentragungspflicht besteht. Nötigenfalls ist im Betrieb dafür eine schriftliche Weisung zu erlassen.
- Werden im Betrieb Stapler eingesetzt, welche sich in der Bedienung und Handhabung zum Schulfahrzeug wesentlich unterscheiden, so ist im Betrieb für die entsprechenden Staplerfahrer eine Instruktion erforderlich. Diese Instruktion hat nach Angaben des Herstellers anhand der Betriebsanleitung zu erfolgen.
- Die betriebliche Instruktion ist in regelmässigen Abständen zu wiederholen. Gerne offerieren wir Ihnen einen Wiederholungskurs.

Die Instruktion ist durch eine befähigte Person mit dem notwendigen Fachwissen durchzuführen und ist im Betrieb schriftlich festzuhalten.

Zum Führen von Flurförderzeugen auf öffentlichen Strassen wird zusätzlich zu diesem Ausweis ein schweizerischer Führerausweis für Motorfahrzeuge Kategorie F (Motorfahrzeuge bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 40km/h) benötigt.

Überprüfen Sie regelmässig die Einhaltung der Regeln für Staplerfahrer und schreiten Sie bei Verstössen umgehend ein.

Rückhalteeinrichtungen wie Sitzgurten, Fahrerinnenkabinen oder Bügeltüren sind lebenswichtig und deshalb für alle Gegengewichtsstapler und Seitentapler bis 10 Tonnen Tragfähigkeit obligatorisch. Ältere Stapler, die vom Hersteller noch nicht mit einer Rückhalteeinrichtung ausgestattet wurden, müssen nachgerüstet werden.

Betriebe, die eine Person mit dem Sitzgabelstapler auf eine Hubhöhe von mehr als 3 Meter hochheben wollen, brauchen in jedem Fall eine Ausnahmegewilligung der Suva. Für Hubhöhen bis 3 Meter ist während einer Übergangsfrist (bis Ende 2008) keine Ausnahmegewilligung nötig, es müssen aber die von der Suva vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.suva.ch/stapler.